



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 9. Dezember 2024
Nummer 2555_300.150.450-1089518

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Konradstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 36, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 12 und 14 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*



2/3

Konradstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 10.9.1971: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hafnerstrasse und dem Hause Nr. 61: -2 Parkplätze.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.4.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8005 wird aufgehoben: -7 Parkplätze.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14.7.1997: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 13: -2 Parkplätze; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hafnerstrasse und dem Hause Nr. 55: -9 Parkplätze.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 13.10.2008: Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 32. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand von der Liegenschaft Nr. 68 (inkl.) bis zur Klingenstrasse: -1 Parkplatz.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfü gten Verkehrs anordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5»** am 18. Dezember 2024 veröffentlicht.



3/3

- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, Stadtpolizei KrC, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. Dezember 2024 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1089518

Konradstrasse

Regelung des ruhenden Verkehrs, Parkflächen für Motorräder, Fahrräder und Aufhebungen

Begründung und Antrag

Das Gesamtprojekt «Stadttunnel» wurde am 17. Mai 2017 koordiniert nach §16 Strassengesetz ausgeschrieben und soll mit dem Event «Cycle Week» im Mai 2025 eröffnet werden. Das Strassenbauprojekt «Anschlüsse Stadttunnel» (TAZ Bau-Nr. 24'025) sieht an allen drei Anschlüssen untergeordnete bauliche Massnahmen vor, die keine öffentliche Planaufgabe nach §16 StrG benötigen. Die vorliegenden Verkehrsanordnungen werden somit ohne Koordination zum Strassenbauprojekt publiziert.

Eine der angrenzenden Strassen ist die Konradstrasse, welche ab dem Stadttunnel in Richtung Nordwesten bis zur Ackerstrasse verläuft. Die Konradstrasse ist künftig als städtische Velovorzugsroute vorgesehen, wofür erst kürzlich ein Projekt gestartet wurde. Bereits mit der Eröffnung des Stadttunnels soll ein möglichst sicheres und komfortables Vorankommen für Velofahrende ermöglicht werden. Um dies zu erreichen, soll die heutige Parkplatzsituation dahingehend angepasst werden, dass die Längsparkplätze nur noch auf einer Seite anstelle beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden. Dafür müssen einige Verkehrsvorschriften angepasst werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

1. Gebührenpflichtige Parkflächen

Konradstrasse

Entlang der Liegenschaft Nr. 18 soll ein zusätzliches Parkfeld für Personenwagen infolge Neuordnung kompensiert werden. Da der Geltungsbereich der bestehenden Verfügung vom 14.7.1997 immer noch im rechtskräftigen Verfügungssperimeter liegt (zwischen den Liegenschaften Nrn. 14 bis 28), muss das einzelne Parkfeld nicht verfügt werden.



2/3

2. Blaue Zone-Parkflächen

Konradstrasse

Entlang der Liegenschaften Nr. 28 bis 32 (inkl.) sollen vier zusätzliche Parkfelder der «Blauen Zone» infolge Neuordnung kompensiert werden. Da der Geltungsbereich der bestehenden Verfügung vom 23.4.1993 immer noch im rechtskräftigen Verfügungsperimeter «Konradstrasse, Blaue Zone, Postleitzahl 8005» liegt, müssen die vier Parkfelder nicht verfügt werden.

3. Abstellplätze für Motorräder

Konradstrasse

Entlang der Liegenschaften Nr. 36 sollen Parkplätze für Motorräder verfügt werden.

4. Abstellplätze für Fahr- und Motorfahräder

Konradstrasse

Entlang der Liegenschaften Nrn. 12 und 14 (inkl.) sollen Parkplätze für Fahr- und Motorfahräder verfügt werden.

5. Halteverbot

Konradstrasse

Entlang der Liegenschaft Nr. 68 soll aus Sicherheitsgründen (Verbesserung des Sichtwinkels im Einmündungsbereich in die Klingenstrasse) eine Halteverbotslinie markiert werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

6. Güterumschlag / Parkierungsverbot

Konradstrasse

Entlang der Liegenschaft Nr. 12 soll als Kompensation zugunsten des Gewerbes ein Güterumschlagsfeld (Aufhebung ein Güterumschlagsfeld entlang der Liegenschaften Nrn. 12 und 14) leicht verschoben und markiert werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

7. Aufhebungen

Konradstrasse

Die 12 gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Liegenschaften Nrn. 13 und 61, sowie zwischen der Liegenschaft Nr. 55 und der Hafnerstrasse, sollen infolge der Anbindung an den Stadttunnel komplett aufgehoben werden. Eine Kompensation eines gebührenpflichtigen Parkplatzes kann entlang der Liegenschaft Nr. 18 realisiert werden. Zusätzlich soll entlang



3/3

der Liegenschaft Nr. 68 infolge der Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich in die Klingenstrasse (Rechtsvortritt) ein gebührenpflichtiger Parkplatz aufgehoben werden. Weitere Kompensationen von gebührenpflichtigen Parkplätzen sind in näherer Umgebung aus Platzmangel nicht möglich. 13 gebührenpflichtige Parkplätze müssen somit mittels Verfügung aufgehoben werden.

Die Blaue Zone-Parkplätze entlang der Liegenschaften Nrn. 29, 65, sowie Nrn. 75 bis 79 (inkl.), sollen infolge der Anbindung an den Stadttunnel komplett aufgehoben werden. Eine Kompensation der Blaue Zone-Parkplätze (+4 Parkplätze) kann entlang der Liegenschaften Nrn. 28 bis 32 (inkl.) realisiert werden. Weitere Kompensationen in näherer Umgebung sind aus Platzmangel nicht möglich. Sieben Blaue Zone-Parkplätze müssen somit mittels Verfügung aufgehoben werden.

Das Spital «Sunne Egge» (Pfarrer Sieber Stiftung) entlang der Liegenschaft Nr. 62, hat den Betrieb Mitte 2024 eingestellt und wird nun weiterhin als Gassenzentrum der Stiftung genutzt. Die drei bestehenden Standplätze der Sanität, welche damals für den Spitalbetrieb wichtig waren, werden daher nicht mehr in dieser Zahl benötigt. Es sollen zwei Felder aufgehoben und die restliche Fläche zugunsten des Gewerbes als Kompensation ein Güterumschlagsfeld markiert werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen nicht verfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

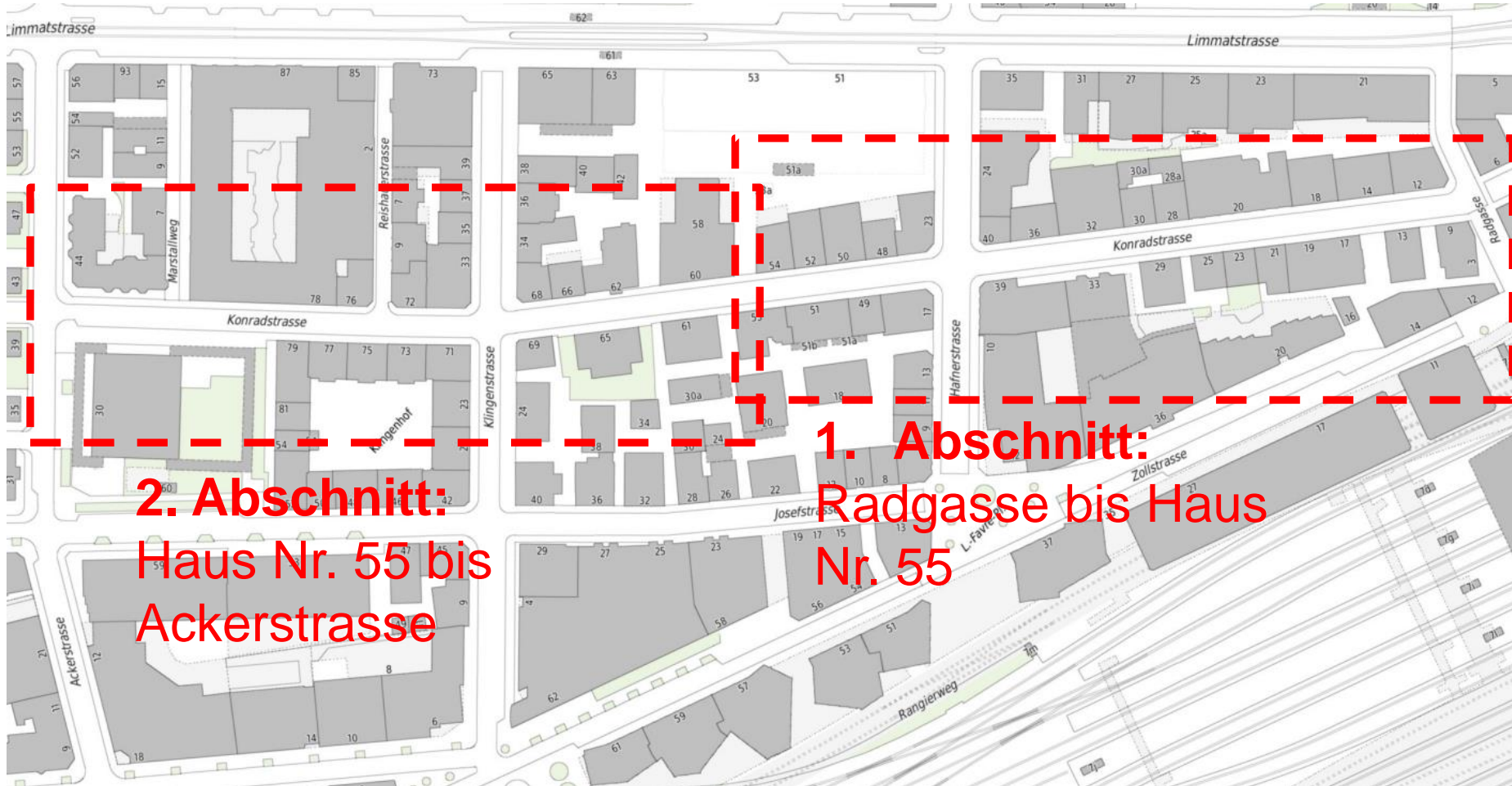
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

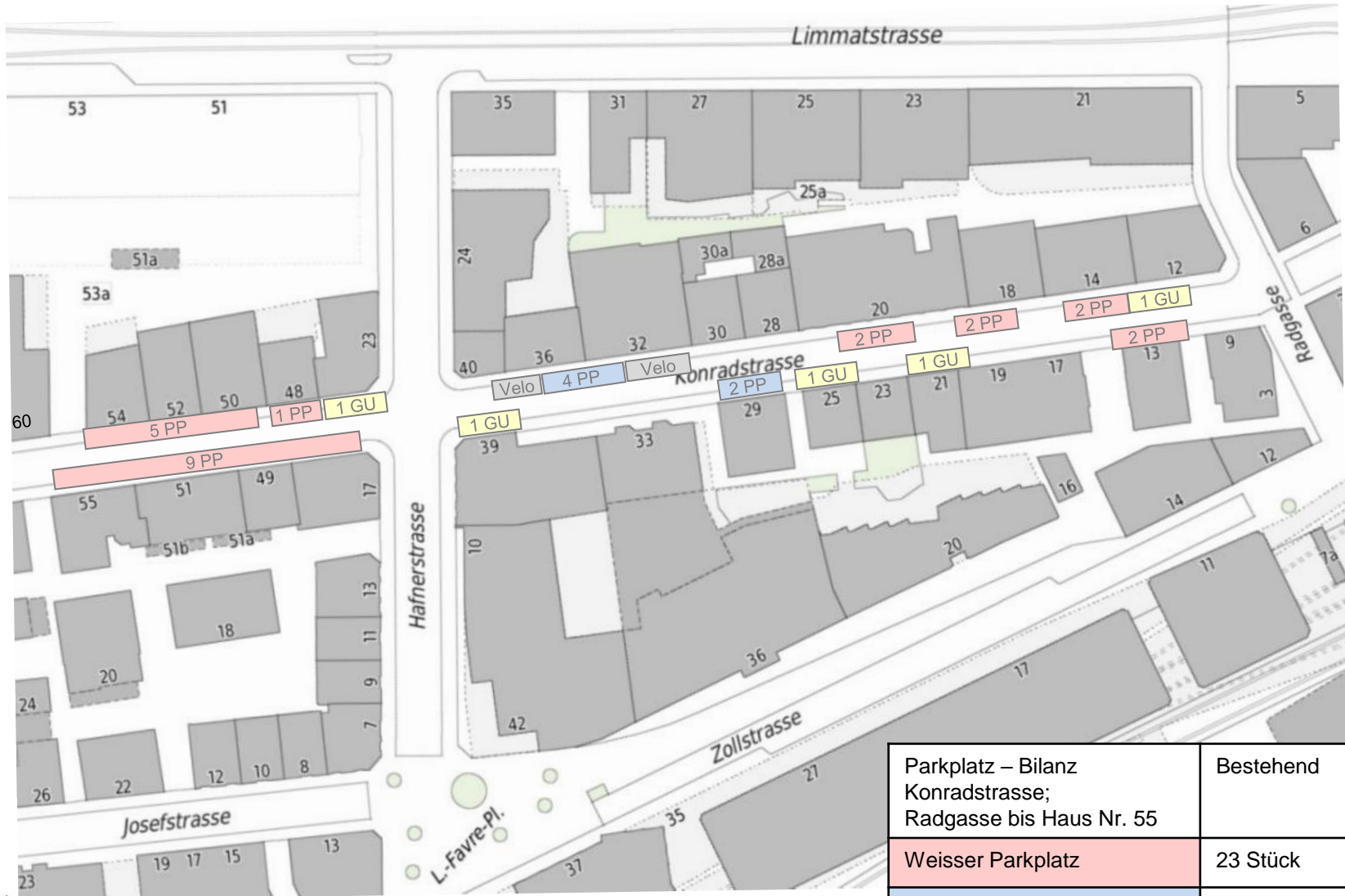
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWINDU, KrC 5

Übersicht



Bestand: 1. Abschnitt



Parkplatz – Bilanz Konradstrasse; Radgasse bis Haus Nr. 55	Bestehend
Weisser Parkplatz	23 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück
Güterumschlagsfeld	5 Stück



Geplanter Vollzug: 1. Abschnitt



Parkplatz – Bilanz Konradstrasse; Radgasse bis Haus Nr. 55	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	23 Stück	13 Stück	- 10 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück	8 Stück	+ 2 Stück
Güterumschlagsfeld	5 Stück	5 Stück	+/- 0 Stück



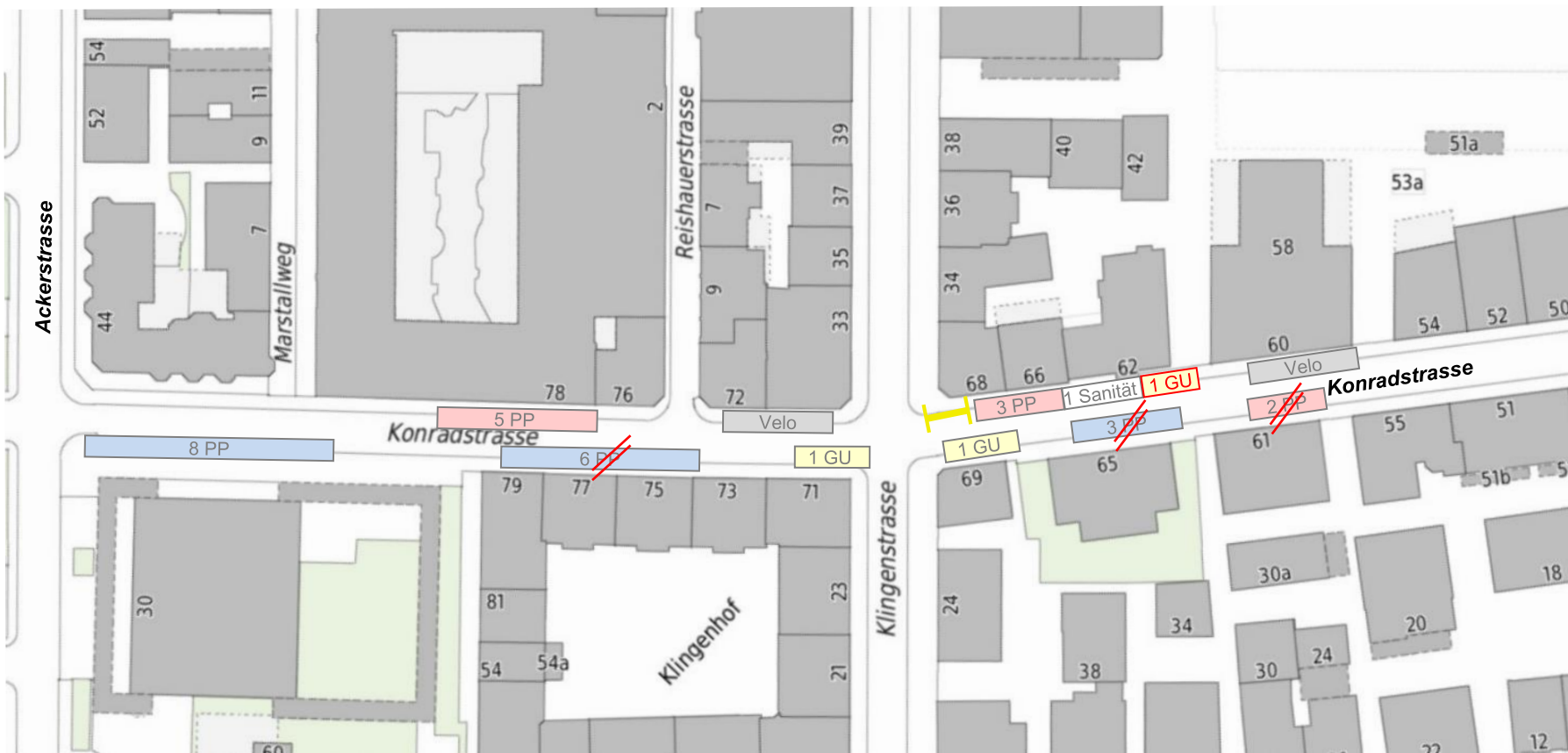
Massgebend bei allfälligen
Widersprüchen ist der Verfügungstext.

Bestand: 2. Abschnitt



Parkplatz – Bilanz Konradstrasse; Haus Nr. 55 bis Ackerstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	11 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	17 Stück
Güterumschlagsfeld	2 Stück
Standplatz für Sanität	3 Stück

Geplanter Vollzug: 2. Abschnitt



Massgebend bei allfälligen
Widersprüchen ist der Verfügungstext.

Parkplatz – Bilanz Konradstrasse; Haus Nr. 55 bis Ackerstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	11 Stück	8 Stück	- 3 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	17 Stück	8 Stück	- 9 Stück
Güterumschlagsfeld	2 Stück	3 Stück	+ 1 Stück
Standplatz für Sanität	3 Stück	1 Stück	- 2 Stück